

# **BVGer E-5835/2012 vom 24. Januar 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5835\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5835_2012)

FR: TAF E-5835/2012 du 24 janvier 2013

IT: TAF E-5835/2012 del 24 gennaio 2013

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz lehnte den Einbezug des Sohnes B.\_\_\_\_\_ in die vorläufige Aufnahme des als Flüchtling anerkannten Vaters (Beschwerdeführer) ab. Zur Begründung führte sie aus, der Beschwerdeführer lebe seit 2005 getrennt von seiner ehemaligen Partnerin (Mutter von B.\_\_\_\_\_) und seinem Sohn. Am 17. September 2010 habe die Vorinstanz der neuen Lebensgefährtin und zwei Kindern des Beschwerdeführers den Kantonswechsel bewilligt. Der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ würden demnach seit 2005 nicht mehr in einer Familiengemeinschaft leben.

### **E. 3.2**

In der Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer aus, in den Ferien verreise er für ein paar Tage ins Ausland. Da B.\_\_\_\_\_ den Flüchtlingsstatus nicht besitze und somit über kein Reisedokument verfüge, könne ihn sein Sohn nicht begleiten. Er habe eine enge Beziehung zu seinem Sohn, welcher ihn drei bis vier Mal im Monat besuche.

### **E. 3.3**

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz fest, es sei der Mutter von B.\_\_\_\_\_ möglich und zumutbar, sich bei den zuständigen Behörden des Heimatstaates um die Ausstellung eines heimatlichen Reisedokumentes für den Sohn zu bemühen. Damit könnte auch die

Frage der tatsächlichen Staatsangehörigkeit von B.\_\_\_\_\_, von dem keine Identitätspapiere vorliegen, geklärt werden.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 51 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz begründet die Ablehnung des beantragten Einschlusses in die Flüchtlingseigenschaft einzig damit, dass der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ nicht mehr in einer Familiengemeinschaft leben würden. Dazu verweist sie auf die Trennung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ehemaligen Lebenspartnerin sowie auf die Bewilligung des Kantonswechsels für seine neue Lebenspartnerin und die beiden gemeinsamen Kinder. Damit legt die Vorinstanz aber nicht dar, inwiefern dies ein besonderer Umstand im Sinne der genannten Bestimmung darstellen soll, der ausnahmsweise gegen die Anerkennung des minderjährigen Kindes als Flüchtling spricht. Solche Umstände sind aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich. Der Umstand allein, dass die Obhut der Mutter zusteht, spricht noch nicht gegen den Einschluss in die Flüchtlingseigenschaft, zumal auch Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr haben (Art. 273 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Diesbezüglich ist vielmehr darauf abzustellen, ob das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Sohn auch tatsächlich gelebt wird. Wenn es zutrifft, wie der Beschwerdeführer vorbringt, dass eine enge Beziehung zwischen ihm und dem Sohn besteht, spricht insoweit nichts gegen den grundsätzlichen Einschluss in die Flüchtlingseigenschaft. Ferner dürfen dem Einschluss weder das Kindeswohl und noch überwiegende öffentlichen Interessen entgegenstehen. Da die Vorinstanz sich dazu nicht äussert und die angefochtene Verfügung keine besonderen Umstände namhaft machen kann, verletzt sie Bundesrecht. Die Verfügung ist daher aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nach der Rückweisung wird die Vorinstanz namentlich zu beachten haben, dass die anspruchsberechtigte Person im Sinne von Art. 51 AsylG das minderjährige Kind ist, das im vorliegenden Verfahren vom Vater (Beschwerdeführer) gesetzlich vertreten wird. Im Hinblick auf die Vater-Sohn-Beziehung wird die Vorinstanz weiter klären müssen, wem das Sorgerecht der unverheirateten Eltern zusteht (Art. 298 oder Art. 298a ZGB), was aus den Akten nicht hervorgeht. Schliesslich wird sie die obhut- und sorgeberechtigte Mutter begrüssen müssen, um zu klären, ob dem Einschluss in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters das Kindeswohl oder sonstige familiäre Gründe entgegenstehen. Bei einem allfälligen Interessenkonflikt ist in Erwägung zu ziehen, ob dem Kind für das vorliegende Verfahren ein Beistand zu bestellen ist.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung vom 25. Oktober 2012 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2012 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

## **E. 5.2**

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE). Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer sind aus dem vorliegenden Verfahren keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen, weshalb ihm keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.